

**Association European Confederation of
Inclusive Enterprises employing people
with disabilities
"EuCIE"**

**Geschäftssitz: Straßburg (67 000) – Maison des
associations – 1 place des Orphelins**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
TITEL I – GRÜNDUNG – NAME – GEGENSTAND – HANDLUNGSMITTEL – GESCHÄFTSSITZ – DAUER - EINTRAGUNG	4
Artikel 1 – Gründung und Name	4
Artikel 2 – Gegenstand	4
Artikel 3 – Handlungsmittel	5
Artikel 4 – Geschäftssitz – Dauer und Eintragung	6
TITEL II – MITGLIEDER DER VEREINIGUNG	6
Artikel 5 – Mitglieder – Kategorien und Definitionen	6
Artikel 6 – Beiträge	7
Artikel 7 – Vertretung von juristischen Personen	8
Artikel 8 – Verantwortung der Mitglieder der Vereinigung und der Mitglieder des Verwaltungsrats	8
Artikel 9 – Erwerb der Eigenschaft als Mitglied	9
Artikel 10 – Verlust der Eigenschaft als Mitglied	9
Artikel 11 – Erneute Aufnahme	10
TITEL III – KONTEN UND RESSOURCEN DER VEREINIGUNG	11
Artikel 12 – Ressourcen	11
Artikel 13 – Buchführung	11
Artikel 14 – Geschäftsjahr	12
Artikel 15 – Einbringungen	12
TITEL IV – VERWALTUNG	13
Artikel 16 – Verwaltungsrat: Zusammensetzung	13
Artikel 17 – Tätigkeit des Verwaltungsrats	14
Artikel 18 – Vollmachten des Verwaltungsrats	15
Artikel 19 – Vorstand: Zusammensetzung	16
Artikel 20 – Funktion und Vollmachten des Vorstands	17
Artikel 21 – Vorsitzender	18
Artikel 22 – Stellvertretende Vorsitzende	19
Artikel 23 – Schriftführer	19
Artikel 24 – Schatzmeister	19
TITEL V – HAUPTVERSAMMLUNGEN	20
Artikel 25 – Hauptversammlungen: gemeinsame Bestimmungen	20
Artikel 26 – Ordentliche Hauptversammlungen	21
Artikel 27 – Außerordentliche Hauptversammlung	21
TITEL VI – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION	23
Artikel 28 – Auflösung	23
Artikel 29 – Interne Ordnung	23

Vorwort

Die Association European Confederation of Inclusive Enterprises employing people with disabilities (EuCIE) (Europäische Vereinigung inklusiver Unternehmen, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen) wurde 2017 auf Initiative von vier Verbänden – Union nationale des entreprises adaptées (französischer Verband), Confederación Nacional de Centros Especiales de Empleo (spanischer Verband), Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen (deutscher Verband) und Entente Wallonne des Entreprises de Travail Adapté (belgischer Verband) - die inklusive Unternehmen, welche Personen mit Behinderungen beschäftigen, vertreten, gegründet.

Die vier Verbände haben eine gemeinsame Vision zur aktiven Inklusion von behinderten Menschen durch Festanstellung und einer wirtschaftlichen und sozialen Performance der Inklusionsunternehmen ihrer Mitglieder.

Unter Berücksichtigung, dass die Grundsätze der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen, die 2006 unterzeichnet wurde, die Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten von Menschen mit Behinderungen im internationalen Recht verankern und die Notwendigkeit der Chancengleichheit beim Zugang zu Arbeit für Menschen mit Behinderungen fördern, und dass Diskriminierungen und die hohe Arbeitslosenrate, die fast zwei Mal höher ist als der europäische Durchschnitt, effektiv bekämpft werden, haben die vier Verbände die Gründung der Vereinigung beschlossen, deren Satzung und Hauptziele nachfolgend aufgeführt sind:

- das Modell der Inklusionsunternehmen und ihre unternehmerische Freiheit als strategische Herausforderung für die Politik der Europäischen Union rund um die aktive Inklusion und "Selbstbestimmung" von Menschen mit Behinderungen zu repräsentieren, zu fördern und zu entwickeln;
- das allgemeine europäische Recht auf Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen in Inklusionsunternehmen ohne Diskriminierung, Befristung oder Quotierung zu stärken und zu fördern;
- das allgemeine europäische Recht auf nachhaltige Beschäftigung durch unbefristete Arbeitsverträge für Beschäftigte in Inklusionsunternehmen zu entwickeln und zu fördern, um ihnen die Verfolgung ihrer beruflichen Ziele zu ermöglichen.

Die vier Verbände haben festgestellt, dass die sozio-wirtschaftlichen Auswirkungen von Inklusionsunternehmen auf die europäische Wirtschaft nicht ausreichend bekannt sind, obgleich sie eine Schlüsselrolle auf dem Arbeitsmarkt spielen und ihre soziale Verantwortung übernehmen.

Sie haben zusammen bei der Europäischen Union die Forderung zum Ausdruck gebracht, dass diese ihrerseits den wesentlichen Beitrag der Inklusionsunternehmen für ein Funktionieren der europäischen Wirtschaft bewertet und anerkennt.

Plan der vier Verbände ist, dass die Vereinigung EuCIE der offizielle Partner für die "europäische Strategie für Menschen mit Behinderungen 2020-2030" ist.

TITEL I – GRÜNDUNG – NAME – GEGENSTAND – HANDLUNGSMITTEL – GESCHÄFTSSITZ – DAUER – EINTRAGUNG

Artikel 1 – Gründung und Name

Gemäß den Bedingungen der Gründungshauptversammlung vom 21. Juni 2017 wird von den Gründungsmitgliedern, die Parteien der vorliegenden Satzung sind, eine Vereinigung gegründet, die laut dem lokalen Recht für Vereinigungen der Region Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle (Artikel 21 bis 79 III des lokalen Code Civil (Bürgerlichen Gesetzbuches)) geregelt wird, und deren Name "European Confederation of Inclusive Enterprises employing people with disabilities" mit der Abkürzung "EuCIE" lautet.

Artikel 2 – Gegenstand

Gegenstand der Vereinigung ist:

- repräsentative europäische nationale Organisationen von Inklusionsunternehmen, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, zusammen zu führen und zu vereinigen, um eine gemeinsame Förderung und Entwicklung des Modells der Inklusionsunternehmen und der unternehmerischen Freiheit sowie die allgemeinen europäischen Rechte, welche den Arbeitnehmern mit Behinderungen Nachfolgendes garantieren, zu bestimmen, zu koordinieren und bei der Europäischen Union umzusetzen:
 - Erhalt eines Nachteilsausgleichs ohne Diskriminierung oder Quotierung;
 - Zugriff auf eine nachhaltige Beschäftigung durch unbefristete Arbeitsverträge, um die Verfolgung ihrer beruflichen Ziele zu ermöglichen;
- sich für die Inklusion und berufliche und soziale Integration von Menschen mit Behinderung einzusetzen;
- Ansprechpartner für öffentliche europäische Stellen, die Presse und bestimmte nationale oder internationale betroffene Organisationen zu jedem Thema zu sein, welches sich auf europäische Inklusionsunternehmen bezieht, die Menschen mit Behinderung beschäftigen;
- bei den Verwaltungen und europäischen Instanzen sowie den Ausschüssen und Kommissionen, die ihnen angeschlossen sind, als beratendes, fachliches Organ zu fungieren, um Untersuchungen jeglicher Frage bezüglich der beruflichen und sozialen Eingliederung von Personen mit Behinderung durchzuführen oder zu diesen beizutragen;
- auf europäischer Ebene eine Überwachungsstelle für Berufe und Kompetenzen von Inklusionsunternehmen, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, einzurichten, welche Informationsmaterialien (Kompetenzen, Schulungen usw.), Analysen, statistische Untersuchungen erstellt, aber auch internationale Kooperationsprojekte unter den Mitgliedern der Vereinigung und allen ihren teilnehmenden Parteien (Institutionen, Unternehmen, Fachbranchen usw.) einführt und leitet;

- Die Interessen, Rechte und auch gemeinsame oder individuelle materielle sowie immaterielle Rechte seiner Mitglieder und der Inklusionsunternehmen, die Menschen mit Behinderung beschäftigen, welche die Vereinigung zusammenführt, zu vertreten, zu verteidigen und zu schützen.

Artikel 3 – Handlungsmittel

Um den Gegenstand zu realisieren, schlägt die Vereinigung vor, insbesondere folgende Handlungsmittel zu nutzen:

- jede Handlung, insbesondere die Sensibilisierung, Schulung oder Perfektionierung für ihre Mitglieder oder Teilnehmer einzuleiten, zu planen oder umzusetzen, die für die Entwicklung der Kompetenzen der Fachleute des Sektors der europäischen Inklusionsunternehmen, die Menschen mit Behinderung beschäftigen, nützlich sind;
- für ihre Mitglieder oder im Auftrag von Dritten jegliche Untersuchungen, Forschungen oder Umfragen allgemeiner oder spezieller Art bezüglich ihres Gegenstandes zu realisieren;
- alle öffentlichen Demonstrationen, Werbeaktionen, Konferenzen, Kolloquien oder Veröffentlichungen in Frankreich oder im Ausland bezüglich des Gegenstandes durchzuführen;
- alle Vereinbarungen, Partnerschaften mit jeder öffentlichen oder privaten Organisation abzuschließen, die, aus welchem Grund auch immer, an den Aktivitäten der Vereinigung interessiert ist;
- alleine oder zusammen mit anderen auf Projektanfragen oder Angebotsanfragen zu antworten;
- jede Mittelbeschaffung, jeden Abschluss von Förderungsvereinbarungen mit jeder natürlich oder juristischen Person realisieren, die finanziell, materiell oder geistig die Aufgaben der Vereinigung unterstützen möchte;
- unter allen Mittel jedes Dokument, jede Arbeit, jeden Artikel, jedes Plakat, jeden Prospekt bearbeiten, veröffentlichen, verbreiten, die bzw. das bzw. der in den Rahmen des oben genannten Gegenstandes fällt oder zu seiner Realisierung beitragen könnte;
- Jede gerichtliche Klage zur Verteidigung der eigenen Interessen oder Rechte oder im Namen ihrer Mandanten zur Verteidigung der gemeinsamen oder individuellen Interessen ihrer Mitglieder einleiten;
- sich am Kapital jeder Gesellschaftsstruktur oder Gruppe sowie an der Gründung, dem Beitritt zu erwerbswirtschaftlichen Organisationen beteiligen, deren Aktivitäten so sind, dass sie direkt oder indirekt bei der Realisierung des obigen Gegenstandes einen Beitrag leisten;
- dauerhaft oder gelegentlich alle Produkte oder Leistungen verkaufen, die in den Rahmen ihres Gegenstandes fallen oder zu dessen Realisierung beitragen können.

Und allgemeiner, alle Aktivitäten entwickeln, die eine Verbindung und/oder eine Bedeutung für die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder für die Vereinigung selbst haben könnten.

Artikel 4 – Geschäftssitz – Dauer und Eintragung

Der Geschäftssitz befindet sich in STRASSBURG (67 000) – Maison des associations – 1 place des Orphelins.

Er kann an jeden anderen Ort der Stadt STRASSBURG durch Beschluss des Verwaltungsrats verlegt werden.

Die Vereinigung kann über andere Standorte oder Niederlassungen innerhalb der Europäischen Union, insbesondere Brüssel, verfügen, um den Austausch mit europäischen Institutionen zu ermöglichen.

Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt.

Die Vereinigung wird im Vereinsregister des Tribunal d'Instance (Amtsgerichts) von Straßburg eingetragen.

TITEL II – MITGLIEDER DER VEREINIGUNG

Artikel 5 – Mitglieder – Kategorien und Definitionen

Die Vereinigung besteht aus:

- Gründungsmitgliedern,
- aktiven Mitgliedern,
- unterstützenden Mitgliedern,
- qualifizierten Mitgliedern

a) Die Gründungsmitglieder

Nachfolgend sind die Gründungsmitglieder aufgeführt:

- die Union Nationale des Entreprises Adaptées mit Sitz in PARIS (75 010) – 16 rue Martel,
- die Confederación Nacional de Centros Especiales de Empleo, deren Sitz sich in Madrid (28003) Spanien – C/Agustin de Betancourt 21, esquina Maudes 51 – 8ª planta, oficina 719 befindet;
- die Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen - mit Sitz in Berlin (10117) Deutschland - Kommandantenstraße 80, 10117 Berlin,
- die Entente Wallonne des Entreprises de Travail Adapté mit Sitz in (6010) *), route de Philipeville 196.

*) Anmerkung des Übersetzers: Die genaue Ortsbezeichnung fehlt bereits in der französischen Vorlage. Die Adresse wurde aus dem Original übernommen.

b) Die aktiven Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind:

1) Die nationalen Verbände, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Die einen Geschäftssitz in einem Land der Europäischen Union, ausgenommen in einem der Gründungsmitglieder, nämlich Frankreich, Belgien, Deutschland und Spanien haben, und die Mitgliedsunternehmen vertreten, deren Geschäftssitz sich in demselben Land befindet;
- die Mitgliedsunternehmen vertreten, die Güter und/oder Leistungen für ihren Kunden erzeugen;
- die Mitglieder vertreten, die zur üblichen Arbeitsumwelt gehören;
- die Verbände von Inklusionsunternehmen vertreten, deren Mitglieder Menschen mit Behinderungen Standardarbeitsverträge mit einer Mindestvergütung gemäß SMIC anbieten,

die sich verpflichten, sich regelmäßig am Betrieb und an den Tätigkeiten der Vereinigung zu beteiligen, und die vom Verwaltungsrat gemäß den in Artikel 9 vorgesehenen Modalitäten zugelassen sind.

- 2) Sollten keine nationalen Verbände existieren, jede Organisation, die die oben dargelegten Bedingungen bezüglich der nationalen Verbände erfüllt.

c) Die unterstützenden Mitglieder

Unterstützende Mitglieder sind nationale Verbände oder Organisationen mit Geschäftssitz in Europa in einem Nicht-Mitgliedstaat der Europäischen Union, die dieselben Bedingungen erfüllen, wie die oben angegebenen Bedingungen, um die Eigenschaft als aktives Mitglied zu erwerben.

Der Verwaltungsrat pflegt eine Mitgliederliste. Die Eigenschaft des Mitglieds ist weder abtretbar noch übertragbar.

d) Die qualifizierten Mitglieder

Qualifizierte Mitglieder sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die an den Zielen der Vereinigung interessiert sind, und deren Kompetenzen oder Erfahrungen zur Entwicklung ihrer Aktivitäten beitragen können, und die vom Verwaltungsrat gemäß den in Artikel 9 vorgesehenen Bedingungen zugelassen sind.

Artikel 6 – Beiträge

Die Gründungsmitglieder, die aktiven Mitglieder, die unterstützenden Mitglieder sowie die qualifizierten Mitglieder müssen einen monatlichen Beitrag leisten, dessen Höhe nach Kategorie der Mitglieder unterschiedlich sein kann, und die Zahlungsmodalitäten werden jedes Jahr auf Vorschlag des Verwaltungsrats von der Hauptversammlung festgelegt.

Der Monatsbeitrag ist am 1. März jedes Jahres auf Anforderung des Schatzmeisters fällig.

Für die neuen Mitglieder ist der Beitrag anteilmäßig zum restlichen Jahr ab ihrer Zulassung fällig.

Jeder der Vereinigung gezahlte Beitrag verbleibt endgültig bei ihr, es kann keine Rückerstattung, auch keine teilweise Rückerstattung, im Falle eines Verlustes der Eigenschaft als Mitglied der Vereinigung aus welchem Grund auch immer gefordert werden.

Artikel 7 – Vertretung von juristischen Personen

Jeder der vier Verbände, die jeweils Gründungsmitglieder der Vereinigung sind, bestimmt gemäß seinen eigenen Satzungsvorschriften und für die Dauer, die er frei festlegt, drei natürliche Personen, die mit der Vertretung betraut sind, wobei genau dargelegt wird, dass jede dieser Personen über eine beschließende Stimme (d.h. drei Stimmen pro Gründungsmitglied) innerhalb der Hauptversammlung und des Verwaltungsrats der Vereinigung verfügt.

Jede juristische Person, die aktives, unterstützendes oder qualifiziertes Mitglied der Vereinigung wird, muss gemäß ihren eigenen Satzungsvorschriften und für die von ihr frei festgelegte Dauer bei ihrem Beitritt eine natürliche Person bestimmen, die mit der Vertretung betraut ist, und der Verwaltungsrat muss im Falle einer Änderung dieser Person informiert werden.

Lediglich die natürlichen Personen, die ein aktives Mitglied vertreten, verfügen über eine beschließende Stimme (d.h. eine Stimme pro aktives Mitglied) innerhalb der Hauptversammlung und können in die Funktion eines Mitglieds des Verwaltungsrats gewählt werden. Die natürlichen Personen, die ein unterstützendes oder qualifiziertes Mitglied vertreten, verfügen nur über eine beratende Stimme im Rahmen der Hauptversammlungen und können nicht zum Mitglied des Verwaltungsrats gewählt werden.

Im Falle einer außergewöhnlichen Verhinderung des (eines) bestimmten Vertreters, kann die juristische Person, die Mitglied der Vereinigung ist, einen speziellen Bevollmächtigten im Hinblick auf einen besonderen Beschluss oder die Entsendung eines vorläufigen Vertreters für eine Dauer von maximal sechs Monaten benennen.

Wenn der Vertreter einer juristischen Person, aus welchem Grund auch immer, seine Eigenschaft verliert, auf deren Grundlage seine Benennung als Vertreter der genannten juristischen Person erfolgt, verliert dieser automatisch ebenfalls das Recht in den verschiedenen Satzungsorganen der Vereinigung teilzunehmen.

Artikel 8 – Verantwortung der Mitglieder der Vereinigung und der Mitglieder des Verwaltungsrats

Kein Mitglied der Vereinigung ist persönlich für Verpflichtungen haftbar, die von der Vereinigung eingegangen wurden. Es kann nur mit dem Vermögen Letzterer für die Vereinigung gehaftet werden.

Die Vereinigung ist für Schäden verantwortlich, die der Verwaltungsrat, eines seiner Mitglieder oder jeder andere Vertreter, der gemäß den Satzungen eingesetzt wurde, einer dritten Person

durch eine Schadensursache mit Haftung verursacht wurde, die bei der Ausübung seiner Funktionen begangen wurde.

Artikel 9 – Erwerb der Eigenschaft als Mitglied

Es können nur natürliche oder juristische Personen innerhalb der Vereinigung in der Eigenschaft als aktives Mitglied, als unterstützendes Mitglied oder als qualifiziertes Mitglied zugelassen werden, deren Bewerbung vom Vorsitzenden vorgelegt wurde, und die die einstimmige Zustimmung der Gründungsmitglieder sowie des Verwaltungsrats erhalten haben, die unter den in Artikel 17 vorgesehenen Mehrheitsbedingungen beschließen. Letzterer beschließt ohne Möglichkeit der Berufung und seine Entscheidungen werden nicht begründet.

Die Aufnahmeanträge müssen begründet sein und schriftlich dem Vorsitzenden der Vereinigung vorgelegt werden.

Artikel 10 – Verlust der Eigenschaft als Mitglied

Die Eigenschaft als Mitglied geht verloren durch:

1. die dem Vorsitzenden der Vereinigung per Einschreiben mitgeteilte Amtsniederlegung;
2. die Auflösung der juristischen Personen, aus welchem Grund auch immer;
3. die Streichung durch den Verwaltungsrat aufgrund von Nichtzahlung des fälligen Beitrags nach Übersendung einer vorherigen Inverzugsetzung;
4. den Verlust einer der in Artikel 5 auferlegten Bedingungen, um Mitglied zu sein;
5. den vom Verwaltungsrat ausgesprochenen Ausschluss aus einem schwerwiegenden Grund, der sich auf die Handlung dieses Mitglieds bezieht und dem Image oder der Funktion der Vereinigung schädigen kann.

Jedes Mitglied, dessen Ausschluss der Verwaltungsrat aufgrund eines schwerwiegenden Grundes ins Auge fasst, muss von diesem per Einschreiben mit Rückschein, welches mindestens fünfzehn Tage im Voraus versandt wird, vorgeladen werden. Dieses Einladungsschreiben gibt Ort und Datum der Einladung, die Art der vorgeworfenen Ereignisse und die auferlegte Strafe an.

Jedes regulär eingeladene Mitglied wird aufgefordert, seine Erklärungen vorzubringen. Es kann in diesem Sinne die Mittel zur Verteidigung seiner Wahl geltend machen, insbesondere kann es sie zu seinen eigenen Lasten bei vorheriger schriftlicher Bekanntgabe an den Verwaltungsrat unterstützen oder vertreten lassen.

Im Falle einer Verhinderung wird das Mitglied erneut zu denselben Bedingungen eingeladen. Ausgenommen im Falle höherer Gewalt bringt das Nichterscheinen des Mitglieds bei der zweiten Einladung den Ausschluss mit sich.

Ein schwerwiegender Grund ist:

- jedes Ereignis oder Verhalten, welches auf eine Schädigung des einwandfreien Betriebes, der Interessen, des Images der Vereinigung abzielt (oder dies zur Folge hat);
- jede Offenlegung von vertraulichen Informationen außerhalb der kollegialen Organe, im Rahmen derer sie ausgegeben wurde ohne vorherige Genehmigung des Vorsitzenden;
- der wiederholte Verstoß der Aufteilung der Befugnisse der verschiedenen Organe oder Funktionen, wie in der vorliegenden Satzung definiert;
- die Nichtoffenlegung eines Interessenkonflikts mit der Vereinigung.

Das Mitglied kann nicht vor der Hauptversammlung die Entscheidung zum Ausschluss anfechten, die ihm diese mitgeteilt hat.

Wenn dies für angebracht gehalten wird, kann der Verwaltungsrat anstelle des Ausschlusses die vorübergehende Suspendierung des Mitglieds zu den oben angegebenen Bedingungen bezüglich des Ausschlusses aussprechen. Diese Entscheidung erkennt dem Mitglied während ihrer Dauer das Recht auf Teilnahme am Leben der Vereinigung in jeglicher Art und Weise ab. Die Entscheidung zur Aussetzung kann nicht angefochten werden.

Im Falle des Todes eines natürlichen Mitglieds oder der Auflösung aus welchem Grund auch immer (freiwillige Auflösung, gerichtlich beschlossene Auflösung, Fusion, Teilung usw.) eines Mitgliedsverbandes oder einer Mitgliedsorganisation der Vereinigung können die Erben und Rechtsnachfolger oder die Eigentümer des Aktiva der genannten juristischen Personen keinen Anspruch auf jeglichen Verbleib in der Vereinigung erheben, ausgenommen wenn dies persönlich zu den in der vorliegenden Satzung festgelegten Bedingungen genehmigt wurde.

Artikel 11 – Erneute Aufnahme

Ein zurückgetretenes oder abgesetztes Mitglied kann in die Vereinigung erst nach erneuter Zulassung gemäß den in Artikel 9 vorgesehenen Bedingungen und nach Bezahlung der Höhe der am Tag des Rücktritts oder der Absetzung fälligen Beiträge wieder aufgenommen werden.

TITEL III – KONTEN UND RESSOURCEN DER VEREINIGUNG

Artikel 12 – Ressourcen

Die Ressourcen der Vereinigung umfassen:

- die Beiträge der Mitglieder,
- die Subventionen des Staates, der Regionen, der Provinzen, der Gebietskörperschaften und ihrer Niederlassungen sowie der Europäischen Union und der internationalen Organisationen;
- die finanziellen Gegenleistungen, die laut den von der Vereinigung abgeschlossenen Partnerschaftsvereinbarungen vorgesehen sind;
- die Spenden von Hand zu Hand sowie die Summen, die im Rahmen des Mäzenatentums erhalten wurden, einschließlich im Falle eines öffentlichen Spendenaufrufs;
- die Zinsen und Einkünfte aus Gütern und Werten, die der Vereinigung gehören;
- die Spenden und Schenkungen, deren Annahme die Vereinigung aufgrund ihrer Eigenschaft, der Art ihres Gegenstands oder ihrer Aktivitäten gestatten darf;
- die Schenkungen von gemeinnützigen Einrichtungen oder Stiftungsfonds zur Umverteilung, wenn die Bedingungen erfüllt werden;
- die Produkte, die aus Gütern oder den Verkauf der Produkte und Leistungen der Vereinigung stammen;
- aus allen anderen nicht laut geltenden Gesetzen oder Vorschriften verbotenen Ressourcen.

Artikel 13 – Buchführung

Die Vereinigung erstellt in den sechs Monaten nach Ende jedes Geschäftsjahres den Jahresabschluss gemäß den Standards des allgemeinen Kontenplans vorbehaltlich der Anpassungen, die laut Vorschrift und ihrer Anlage vom 16. Februar 1999 bezüglich der Bedingungen für die Erstellung von Jahresabschlüssen von Vereinigungen und Stiftungen vorgesehen sind.

Der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht, der Finanzbericht und gegebenenfalls der Bericht des Wirtschaftsprüfers müssen den Mitgliedern fünfzehn Tage vor dem Datum der ordentlichen

Hauptversammlung zur Verfügung gestellt werden, die zum Beschluss des Jahresabschlusses des vergangenen Jahres einberufen wird.

Artikel 14 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Als Ausnahme beginnt das erste Geschäftsjahr am Tag der Eintragung der Vereinigung in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember 2017.

Artikel 15 – Einbringungen

Im Falle von Einbringungen von beweglichen und unbeweglichen Gütern in die Vereinigung wird das Recht auf Wiedererlangung des Einbringenden gemäß den Bestimmungen ausgeübt, die in den Vereinbarungen vorgesehen sind, welche mit der Vereinigung abgeschlossen wurden, die gültig durch ihren Vorsitzenden oder jeder anderen zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat, dem einzigen zuständigen Organ für die Annahme einer Einbringung, bestimmten Person vertreten wird.

TITEL IV – VERWALTUNG

Artikel 16 – Verwaltungsrat: Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Verwaltungsratsmitgliedern maximal. Er umfasst rechtlich vorgesehene und gewählte Verwaltungsratsmitglieder.

Die rechtlich vorgesehenen Verwaltungsratsmitglieder sind drei natürliche Personen, die gemäß Artikel 7 von jedem der vier Gründungsmitglieder ernannt wurden, um diese zu vertreten, d.h. 12 rechtlich vorgesehene Verwaltungsratsmitglieder insgesamt.

Die gewählten Verwaltungsratsmitglieder (bis zu 6) werden in einer geheimen Wahl durch die ordentliche Hauptversammlung unter den Vertretern der aktiven Mitglieder für eine Dauer von drei (3) Jahren gewählt, wobei sich der Zeitraum von einem Jahr zwischen zwei ordentlichen jährlichen Hauptversammlungen erstreckt.

Um wahlberechtigt zu sein, müssen die aktiven Mitglieder ihren Beitrag bis zum dem vom Verwaltungsrat für die Einreichung der Kandidaturen festgelegten Datum gezahlt haben und ihre Kandidatur mit Begründung dem Vorsitzenden spätestens fünf (5) Tage vor dem Datum der Hauptversammlung vorgelegt haben.

Als Ausnahme werden die vom ersten Verwaltungsrat gewählten Verwaltungsratsmitglieder durch die konstitutive Versammlung bestimmt.

Der Verwaltungsrat wird einmalig alle drei (3) Jahre verlängert.

Die abtretenden Verwaltungsratsmitglieder können wieder gewählt werden.

Im Falle einer Vakanz eines oder mehrerer gewählter Verwaltungsratsmitglieder, insbesondere in Verbindung mit einem Rücktritt, einer Amtsenthebung, der Auflösung, des Verlustes der Eigenschaft als Mitglied der Vereinigung, dem unentschuldigtem Fehlen bei drei Versammlungen des Verwaltungsrats kann dieser, wenn er dies wünscht, vorläufig einen Ersatz seiner Verwaltungsratsmitglieder durch Kooptation vornehmen.

Er muss diesen Ersatz vornehmen, wenn es sich bei den von dem oder den betroffenen Verwaltungsratsmitgliedern ausgeübten Funktionen um die des Vorsitzenden, des Schatzmeisters oder des Schriftführers handelt.

Der Ersatz wird anlässlich der nächsten Hauptversammlung endgültig. Die Amtszeiten der so gewählten Verwaltungsratsmitglieder enden zu dem Zeitpunkt, an dem normalerweise die Amtszeit der ersetzten Verwaltungsratsmitglieder endet.

Wenn die Ratifizierung durch die Hauptversammlung nicht erfolgt, sind die verabschiedeten Beschlüsse sowie die ausgeführten Handlungen nichtdestrotz gültig.

Die Funktionen des Verwaltungsratsmitglieds enden bei Auflösung der juristischen Person, Amtsniederlegung, dem Verlust der Eigenschaft als aktives Mitglied der Vereinigung, dem

unentschuldigtem Fehlen bei drei aufeinanderfolgenden Treffen des Verwaltungsrats, der Abberufung durch die ordentliche Hauptversammlung, die ad nutum und bei einem einfachen Vorfall während der Sitzung und der Auflösung der Vereinigung eintreten kann.

Artikel 17 – Tätigkeit des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat trifft sich zwei Mal pro Jahr auf Veranlassung und Einladung des Vorsitzenden und jedes Mal, wenn dieser dies im Interesse der Vereinigung für nützlich hält.

Er kann sich auch auf Veranlassung eines anderen Verwaltungsratsmitglieds auf Einladung des Vorsitzenden treffen. Sollte keine Einladung des Vorsitzenden innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen erfolgen, wird die Einladung von den Verwaltungsratsmitgliedern ausgeführt, auf deren Veranlassung die Versammlung stattfindet.

Die Einladungen werden durch einfaches Schreiben, per E-Mail oder über ein anderes schriftliches Mittel ausgeführt und sind an die Verwaltungsratsmitglieder mindestens dreißig (30) Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Datum zu richten.

Die Einladungen enthalten die Tagesordnung und werden vom Vorsitzenden ausgestellt.

Wenn sich der Verwaltungsrat auf Veranlassung eines seiner Verwaltungsratsmitglieder trifft, können diese Fragen ihrer Wahl zur Aufnahme auf die Tagesordnung fordern.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen, das mit einer Vollmacht ausgestattet ist. Eine Vertretung durch jede andere Person ist verboten. Jedes anwesende Verwaltungsratsmitglied kann nur maximal eine Vollmacht im Laufe ein und derselben Versammlung des Rats halten.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn einundfünfzig Prozent (51%) seiner Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an einer Versammlung durch Videokonferenz oder über ein anderes Telekommunikationsmittel, welches seine Identifizierung ermöglicht, teilnehmen und abstimmen.

Die Entscheidungen werden mit Mehrheit der gültig von den anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitgliedern abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung von Enthaltungen, leeren oder ungültigen Stimmzetteln) getroffen. Im Falle einer Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Als Ausnahme werden die Entscheidungen bezüglich der Zulassung neuer aktiver oder unterstützender Mitglieder sowie die bezüglich des Ausschlusses von Mitgliedern mit absoluter Mehrheit von einundfünfzig Prozent (51%) der gültig von den anwesenden und vertretenen Verwaltungsratsmitgliedern abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung von Enthaltungen, leeren oder ungültigen Stimmzetteln) getroffen.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder geheim auf Anforderung eines der Verwaltungsratsmitglieder. Eines der Verwaltungsratsmitglieder kann aufgefordert werden, die Sitzung zu verlassen, wenn die erörterten Fragen ihn persönlich betreffen.

Der Verwaltungsrat kann jede Person, deren Funktionen, Kompetenzen oder Erfahrungen zur Klärung seiner Entscheidungen beitragen können, einladen, an seinen Treffen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Sollte sich bei Verabschiedung einer Entscheidung ein Notfall herausstellen, kann der Vorstand eine Beratung der Verwaltungsratsmitglieder auf elektronischem Weg veranlassen.

Zur Unterstützung einer Beratung auf elektronischem Weg werden der Text bezüglich der vorgeschlagenen Entscheidungen sowie alle notwendigen Dokumente zur Information der Verwaltungsratsmitglieder an diese gerichtet.

Die Verwaltungsratsmitglieder müssen innerhalb von sieben (7) Tagen ab dem Datum des Erhalts des Entscheidungsentwurfs ihre Stimme auf elektronischem Weg abgeben. Während dieser Frist können sie den Vorsitzenden um zusätzliche Erklärungen bitten, die sie für nützlich halten.

Die Abstimmung auf elektronischem Weg muss durch "JA" oder "NEIN" erfolgen. Jedes Verwaltungsratsmitglied, welches seine Antwort nicht innerhalb der festgelegten Frist abgegeben hat, wird so angesehen, als ob es sich enthalten hätte. Die Entscheidungen durch elektronische Beratungen gelten mit der Mehrheit der Stimmen als gültig verabschiedet, die von den an der Abstimmung teilnehmenden Verwaltungsratsmitgliedern abgegeben werden.

Die rechtsgültig verabschiedeten Entscheidungen des Verwaltungsrats gelten für alle Verwaltungsratsmitglieder, auch wenn diese bei der Abstimmung abwesend waren, sich enthalten haben oder dagegen gestimmt haben.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden durch Protokolle festgestellt, die lückenlos und ohne Streichung im Register der Beschlüsse des Verwaltungsrats eingetragen und vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet werden, die zusammen oder getrennt Kopien oder Auszüge ausstellen können.

Artikel 18 – Vollmachten des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat verfügt über die umfassendsten Vollmachten, um im Namen der Vereinigung zu handeln und alle Handlungen und Tätigkeiten auszuführen, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, und insbesondere gilt folgendes:

- a) Er schlägt die Politik und die allgemeinen Ausrichtungen der Vereinigung vor, die er bei der Hauptversammlung für gültig erklären lässt. Er kann spezielle Arbeitsausschüsse bilden.
- b) Er entscheidet über die Zulassung von aktiven und unterstützenden Mitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern.
- c) Er entscheidet über den Erwerb und die Veräußerung aller beweglichen Sachen und beweglichen Gegenstände, lässt alle Reparaturen, Arbeiten und Anordnungen ausführen, kauft und verkauft alle Wertpapiere und Werte. Er ist das zuständige Organ, um die in die Vereinigung getätigten Einlagen zu genehmigen.
- d) Er pachtet und erwirbt jede Immobilie, die für die Realisierung des Gegenstandes der Vereinigung notwendig ist, erteilt jede Pacht und alle Hypotheken auf die Immobilien

der Vereinigung, verkauft oder wechselt die genannten Immobilien, führt jedes Darlehen aus und gibt alle Garantien und Sicherheiten.

- e) Er legt die groben Handlungslinien zur Kommunikation und für die Öffentlichkeitsarbeit fest.
- f) Er legt das Budget vor Verabschiedung desselbigen durch die Hauptversammlung fest und kontrolliert seine Einhaltung.
- g) Er erstellt den Abschluss des endenden Geschäftsjahres, die Einladungen für die Hauptversammlungen und legt die Tagesordnung dieser fest.
- h) Er benennt die Vorstandsmitglieder und beendet ihre Funktionen.
- i) Er schlägt der Hauptversammlung gegebenenfalls die Benennung der ordentlichen und zusätzlichen Wirtschaftsprüfer vor.
- j) Er genehmigt gegebenenfalls die interne Geschäftsordnung der Vereinigung, die der Vorstand ihm vorschlägt.
- k) Er autorisiert Handlungen und Verpflichtungen, die den Rahmen der Vollmachten des Vorsitzenden überschreiten, und kann einem Verwaltungsratsmitglied oder einer angestellten Führungskraft jegliche Vollmachten für eine bestimmte Aufgabe übertragen.
- l) Er nimmt das Bestehen der in Artikel L. 612-5 des Handelsgesetzbuches angeführten Regelungen zur Kenntnis, die ihm vom Vorsitzenden vorgelegt werden, und achtet auf die Ausstellung des Berichts an die Hauptversammlung.
- m) Er fordert die Eröffnung eines Sanierungs- oder gerichtlichen Insolvenzverfahrens, wenn es der Vereinigung nicht möglich ist, die kurzfristigen Verbindlichkeiten ihren verfügbaren Vermögenswerten gegenüber zu stellen.

Die Amtszeiten des Verwaltungsratsmitglieds sind unentgeltlich. Die in dem Geschäftsjahr ihres Einsatzes anfallenden Kosten werden bei Vorlage eines Kostenvoranschlags vorgestreckt oder anhand von Belegen erstattet. Die den Mitgliedern des Verwaltungsrats gezahlten Beträge müssen genau den tatsächlich durch diese bei der Ausführung ihres Amtes dargelegten Ausgaben entsprechen und müssen ein Niveau einhalten, welches den angemessenen Praktiken und der guten Geschäftsführung entspricht. Der Verwaltungsrat hat in dieser Hinsicht darauf zu achten und muss sich vor der Hauptversammlung verantworten.

Artikel 19 – Vorstand: Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat bestimmt unter seinen Mitgliedern einen Vorstand, der sich aus mindestens folgenden Personen zusammensetzt:

- einem Vorsitzenden,
- drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- einem Schriftführer,
- einem Schatzmeister.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden zwingend unter den rechtlich vorgeschriebenen Verwaltungsratsmitgliedern gemäß Vorschlag des Gründungsmitgliedsverbands, den sie vertreten, ausgewählt.

Die Funktion des Präsidenten wird rotierend von jedem der Gründungsmitglieder übernommen.

Wenn darüber hinaus ein Gründungsmitglied den Vorsitz übernimmt, kann keiner der beiden anderen natürlichen Personen, die Vertreter sind, zu stellvertretenden Vorsitzenden ernannt werden.

Der Vorsitzende schlägt dem Verwaltungsrat den Schatzmeister und den Schriftführer vor.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei (2) Jahren am Ende jeder Verlängerung des Verwaltungsrats gewählt.

Als Ausnahme werden die ersten Vorstandsmitglieder von der konstituierenden Versammlung bestimmt.

Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Funktionen der Vorstandsmitglieder enden durch Rücktritt, Verlust der Eigenschaft eines Verwaltungsratsmitglieds, unentschuldigtes Fehlen bei drei aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen und der Amtsenthebung durch den Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden, der ad nutum oder bei einem einfachen Vorfall während der Sitzung eintreten kann.

Artikel 20 – Funktion und Vollmachten des Vorstands

Der Vorstand versammelt sich mindestens alle drei Monate auf Veranlassung und Einladung des Vorsitzenden, der die Tagesordnung festlegt. Die Einladung kann über jegliches Mittel mindestens zwei Wochen im Voraus erfolgen.

Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Versammlung jederzeit rechtsgültig abgehalten werden.

Jedes Vorstandsmitglied kann an einer Versammlung per Videokonferenz oder über ein anderes Telekommunikationsmittel, welches seine Identifizierung ermöglicht, teilnehmen und abstimmen.

Sollte sich die Verabschiedung einer Entscheidung als dringlich erweisen, kann der Vorsitzende auf elektronischem Wege eine Einberufung der Vorstandsmitglieder gemäß den Modalitäten organisieren, die mit denen in Artikel 17 identisch sind.

Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder (ohne Berücksichtigung von Enthaltungen, leeren oder ungültigen Stimmzetteln) getroffen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Unbeschadet ihrer jeweiligen nachfolgend festgelegten Aufgaben, stellen die Vorstandsmitglieder zusammen die alltägliche Geschäftsführung der Aktivitäten der

Vereinigung bei Einhaltung des von der Hauptversammlung verabschiedeten Jahresbudgets und die Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen des Verwaltungsrats sicher.

Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden in einem geeigneten Ordner aufbewahrt und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

Artikel 21 – Vorsitzender

Der Vorsitzende vereinigt die Eigenschaften des Vorstandsvorsitzenden, des Verwaltungsratsvorsitzenden sowie des Präsidenten der Vereinigung. Er stellt die tägliche Geschäftsführung der Vereinigung sicher, handelt für den Vorstand, den Verwaltungsrat und die Vereinigung und führt insbesondere folgendes aus:

- a) Er vertritt die Vereinigung bei allen Handlungen des bürgerlichen Lebens und verfügt über alle Vollmachten, um diese zu verpflichten bei genauer Einhaltung der Entscheidungen der Hauptversammlungen, des Verwaltungsrats und des Vorstands.
- b) Er hat die Kompetenz, um die Vereinigung sowohl bezüglich einer Klage als auch bezüglich der Verteidigung zu vertreten. Er kann nur durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, der kraft einer Sondervollmacht handelt, die von diesem oder gegebenenfalls dem Verwaltungsrat gewährt wurde.
- c) Er kann mit vorheriger Genehmigung des Verwaltungsrats jegliche Klagen vor Gericht zur Verteidigung der Interessen der Vereinigung anstrengen, jeglichen Transaktionen zustimmen und alle Rechtsmittel einlegen.
- d) Er beruft den Vorstand und den Verwaltungsrat ein, legt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz bei ihren Treffen.
- e) Er führt Entscheidungen, die vom Vorstand und dem Verwaltungsrat beschlossen wurden, aus oder lässt diese ausführen.
- f) Er weist die Zahlung der Ausgaben an, erstellt das Jahresbudget zusammen mit dem Schatzmeister und überwacht seine entsprechende Ausführung.
- g) Er ist befugt, in allen Kredit- oder Finanzinstituten jegliche Konten und alle Sparbücher zu eröffnen.
- h) Er verwaltet die Rücklagen und die Geldbestände zu den vom Verwaltungsrat bestimmten Bedingungen.
- i) Er unterzeichnet jeden Kauf- und Verkaufsvertrag und allgemeiner alle Urkunden und Verträge, die für die Ausführung der Entscheidungen des Vorstands, des Verwaltungsrats und der Hauptversammlungen notwendig sind.
- j) Er legt der Hauptversammlung den jährlichen Geschäftsbericht vor.
- k) Er informiert den Wirtschaftsprüfer über die in Artikel L. 612-5 des Handelsgesetzbuches (Code de Commerce) genannten Vereinbarungen.

- 1) Er kann einen Teil seiner Vollmachten und seine Unterschrift auf eine oder mehrere Vorstandsmitglieder oder eine angestellte Führungskraft übertragen, nachdem der Verwaltungsrat hierüber in Kenntnis gesetzt wurde.

Die Übertragungen der Vollmachten und/oder der Unterschrift müssen unbedingt schriftlich erfolgen mit Angabe des Umfangs und der Grenzen der so übertragenen Vollmachten.

Artikel 22 – Stellvertretende Vorsitzende

Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Ausübung seiner Funktionen.

Artikel 23 – Schriftführer

Der Schriftführer überwacht den einwandfreien materiellen, verwaltungstechnischen und juristischen Betrieb der Vereinigung. Er erstellt die Protokolle zu den Sitzungen und Beschlüssen des Vorstands, des Verwaltungsrats und der Hauptversammlungen oder lässt diese unter seiner Kontrolle erstellen.

Er stellt die Ausführung der laut lokalem Bürgerlichen Gesetzbuch (Code Civil Local) vorgeschriebenen Formalitäten sicher oder lässt diese unter seiner Kontrolle sicherstellen.

Er führt alle Handlungen und Erklärungen aus, die in den Artikeln 59, 64, 67, 71, 72, 73, 74 und 76 des lokalen Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehen sind.

Artikel 24 – Schatzmeister

Der Schatzmeister erstellt zusammen mit dem Vorsitzenden das Jahresbudget, welches dem Verwaltungsrat vorgelegt wird. Er überwacht die reguläre Erstellung des Jahresabschlusses der Vereinigung. Er führt die jährliche Aufforderung zur Zahlung der Beiträge aus oder lässt diese ausführen und lässt einen Finanzbericht erstellen, der zusammen mit dem Jahresabschluss der ordentlichen Hauptversammlung vorgelegt wird.

TITEL V – HAUPTVERSAMMLUNGEN

Artikel 25 – Hauptversammlungen: gemeinsame Bestimmungen

Die Hauptversammlungen umfassen alle Gründungsmitglieder, alle aktiven, unterstützenden und qualifizierten Mitglieder der Vereinigung, deren Beiträge zum Datum der Hauptversammlung bezahlt sind.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 nehmen unterstützende und qualifizierte Mitglieder nur mit einer beratenden Stimme an den Treffen der Hauptversammlungen teil.

Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglieder der Vereinigung, das über eine Vollmacht verfügt, vertreten lassen. Die Vertretung durch jegliche andere Person ist verboten. Jedes anwesende Mitglied kann maximal zwei (2) Vollmachten während ein und derselben Versammlung haben.

Der Vorsitzende kann jede Person, die ein besonderes Interesse für die Vereinigung zeigt, zur Beteiligung an den Arbeiten der Hauptversammlung mit beratender Stimme einladen.

Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden in Vertretung des Verwaltungsrats oder auf Aufforderung von mindestens dreiunddreißig (33) % der Vertreter der Gründungsmitglieder sowie der aktiven Mitglieder einberufen werden.

In letzterem Fall muss der Vorsitzende die Einberufung innerhalb einer Frist von maximal fünfzehn Tagen ab dem Datum des Erhalts der Aufforderung vornehmen.

Die Einladung wird an jedes Mitglied der Vereinigung schriftlich mindestens fünfzehn Tage im Voraus gerichtet. Sie enthält die Tagesordnung, die vom Verwaltungsrat oder den Mitgliedern, die das Treffen gefordert haben, beschlossen wurde.

Die Versammlungen können nur über Fragen beschließen, die auf der Tagesordnung aufgeführt sind, ausgenommen der Amtsenthebung der Verwaltungsratsmitglieder, die direkt in der Sitzung erfolgen kann.

Die Hauptversammlung versammelt sich am Geschäftssitz oder an einem anderen Ort, der laut Einladung festgelegt wird.

Den Vorsitz der Versammlung führt der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder in deren Ermangelung die von der Versammlung bestimmte Person.

Die Mitglieder der Versammlung unterzeichnen zu Beginn der Sitzung ein Anwesenheitsblatt, welches vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den von der Versammlung bestimmten Stimmzählern bestätigt wird.

Die rechtsgültig verabschiedeten Entscheidungen der Versammlung gelten für alle Mitglieder, auch wenn diese bei der Abstimmung abwesend waren, sich bei dieser enthalten haben oder dagegen gestimmt haben.

Die Beschlüsse werden durch die Protokolle festgestellt, die ohne Lücke oder Streichung im Register zu den Beschlüssen der Versammlung eingetragen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wurden.

Artikel 26 – Ordentliche Hauptversammlungen

Die ordentliche Hauptversammlung findet sich mindestens ein Mal pro Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die ordentliche Hauptversammlung bestätigt die Politik und die allgemeinen Ausrichtungen der Vereinigung, die der Verwaltungsrat ihr vorschlägt.

Sie hört sich den Geschäftsbericht und den Finanzbericht und gegebenenfalls die Berichte der Wirtschaftsprüfer an.

Sie genehmigt den Jahresabschluss, verabschiedet das vorläufige Budget und entlastet ihre Geschäftsführung bei den Verwaltungsratsmitgliedern.

Die ordentliche Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und nimmt die Amtsenthebung der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats vor.

Sie entscheidet über den in Artikel L. 612-5 des Handelsgesetzbuches festgelegten Bericht.

Die ordentliche Hauptversammlung kann nur rechtsgültig entscheiden, wenn eine Beschlussfähigkeit von mindestens einundfünfzig Prozent (51%) der Vertreter ihrer Gründungsmitglieder und der aktiven Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Sollte keine Beschlussfähigkeit bei der ersten Einberufung bestehen, wird die Hauptversammlung erneut einberufen, allerdings in einem Abstand von fünfzehn Tagen und mit derselben Tagesordnung. Diese kann dann beschließen, ungeachtet dessen, welche Anzahl von Mitgliedern anwesend oder vertreten ist.

Die Entscheidungen werden mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung der Enthaltungen, der leeren oder ungültigen Stimmzettel) der Vertreter der anwesenden oder vertretenen Gründungsmitglieder und der anwesenden oder vertretenen aktiven Mitglieder getroffen.

Artikel 27 – Außerordentliche Hauptversammlung

Die außerordentliche Hauptversammlung ist befugt, die Änderung der Satzung, die Auflösung der Vereinigung und die Übertragung ihrer Güter, die Fusion oder ihre Umwandlung vorzunehmen.

Die außerordentliche Hauptversammlung kann nur rechtsgültig beschließen, wenn einundfünfzig Prozent (51%) der Vertreter ihrer Gründungsmitglieder und aktiven Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Sollte keine Beschlussfähigkeit bei der ersten Einberufung bestehen, wird die Hauptversammlung erneut einberufen, allerdings in einem Abstand von fünfzehn Tagen und mit derselben Tagesordnung. Diese kann dann beschließen, ungeachtet dessen, welche Anzahl von Mitgliedern anwesend oder vertreten ist.

Die Entscheidungen werden mit einer qualifizierten Mehrheit von einundfünfzig Prozent (51%) der gültig abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung der Enthaltungen, der leeren oder ungültigen Stimmzettel) der Vertreter der anwesenden oder vertretenen Gründungsmitglieder und der anwesenden oder vertretenen aktiven Mitglieder getroffen.

TITEL VI – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Artikel 28 – Auflösung

Im Falle einer Auflösung, die nicht von einer Fusion gefolgt wird, bestimmt die außerordentliche Hauptversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit den Liquidationstätigkeiten betraut sind.

Das noch existierende Nettoaktiva wird zwingend einem oder mehreren Vereinigungen zugewiesen, die ähnliche Ziele verfolgen und die von der außerordentlichen Hauptversammlung bestimmt werden.

Artikel 29 – Interne Ordnung

Eine von den Vorstandsmitgliedern ausgearbeitete und vom Verwaltungsrat verabschiedete interne Ordnung gibt die satzungsmäßigen Bestimmungen bezüglich des Betriebs der Vereinigung an und vervollständigt diese gegebenenfalls. Sie wird der Hauptversammlung zur Kenntnis gebracht.